

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Falken
Fraktion DIE LINKE

**Thema: Fördermittel für Schulhaussanierung der Grundschule Lohsa OT
Särchen (I)**

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wann wurde durch den Schulträger der Fördermittelantrag gestellt und in welcher Höhe?
2. Wann hat die Staatsregierung über den Antrag entschieden und mit welchen eventuellen Auflagen?
3. Wie lautet die Schülerzahlentwicklung für die zwei Grundschulen in Lohsa?
4. Hält das SMK die Raumkapazitäten für eine Grundschule in Särchen für ausreichend? (Bitte begründen!)
5. Welche Klassenstärken würden sich bei Zusammenlegung beider Grundschulen in Lohsa ergeben?


Cornelia Falken,
MdL

Dresden, den 29. März 2010

Eingegangen am: 29. MRZ. 2010

Ausgegeben am: 23. APR. 2010

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT
Postfach 10 09 10 | Carolaplatz 1 | 01097 Dresden

Ihr Zeichen

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50-50/1933/2

Dresden,
20. April 2010

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Falken, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/1933
Thema: Fördermittel für Schulhaussanierung der Grundschule Lohsa
OT Särchen (I)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann wurde durch den Schulträger der Fördermittelantrag gestellt und in welcher Höhe?

Mit Antrag vom 28.08.2008 wurden Fördermittel für die Rekonstruktion der Grundschule in Höhe von 1.149.030,00 € beantragt.

Zudem stellte die Gemeinde am 14.04.2009 einen Antrag auf Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II für die energetische und bauliche Sanierung des Schulgebäudes (Erneuerung Dach, Fassade, Fenster) in Höhe von 428.000,00 €.

Frage 2: Wann hat die Staatsregierung über den Antrag entschieden und mit welchen eventuellen Auflagen?

Mit Schreiben vom 01.10.2009 teilte die SAB-Förderbank als zuständige Bewilligungsstelle die Entscheidung der Staatsregierung zum Antrag vom 28.08.2008 mit, dass die veranschlagten Mittel für die Förderung des Schulhausbaus bereits vollständig gebunden sind, so dass aus haushaltsrechtlichen Gründen eine Bewilligung der Fördermittel für die Generalsanierung im Jahr 2009 nicht mehr erfolgen kann. Der Antrag wurde vorsorglich in das Programmjahr 2010 übernommen. Allerdings stehen auch 2010 nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, sodass die Gemeinde Lohsa mit Schreiben vom 14.01.2010 durch die SAB-Förderbank informiert wurde, dass dieser Antrag wiederum nicht berücksichtigt werden kann.

Für den Antrag vom 14.04.2009 auf Förderung der energetischen und baulichen Sanierung erhielt die Gemeinde einen Zuwendungsbescheid vom

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus und Sport
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8

18.05.2009 (Änderungsbescheid vom 29.05.2009). Die Besonderen Bestimmungen zu diesem Bescheid sind der Anlage zu entnehmen.

Frage 3: Wie lautet die Schülerzahlentwicklung für die zwei Grundschulen in Lohsa?

Aufgrund der zum Stichtag 30.06.2009 gemeldeten geborenen und in der Gemeinde Lohsa wohnhaften Kinder sind an den beiden Grundschulen folgende Schülerzahlen zu erwarten:

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
Weißkollm	25	25	24	23	23	27
Groß Särchen	17	17	18	22	15	15

Frage 4: Hält das SMK die Raumkapazität für eine Grundschule in Särchen für ausreichend? (Bitte begründen!)

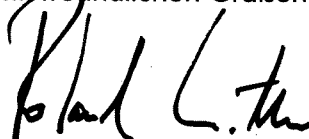
Die Grundschule Groß Särchen verfügt laut Schulporträt über neun Unterrichtsräume. Im Schulgebäude sind weitere Räume vorhanden, die derzeit ausschließlich durch den Hort genutzt werden. Die Größe der Grundschule Groß Särchen lässt einen zweizügigen Schulbetrieb grundsätzlich zu. Insofern könnten alle Kinder der Gemeinde Lohsa hier unterrichtet werden.

Frage 5: Welche Klassenstärken würden sich bei Zusammenlegung beider Grundschulen in Lohsa ergeben?

Die Summe der unter Frage 3 dargestellten Schülerzahlen lässt eine Zweizügigkeit bei einer Klassenstärke von voraussichtlich 19 bis 23 Schülern erwarten.

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
Summe Lohsa	42	42	42	45	38	42

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöllner

Anlage

Gewährung einer Zuwendung nach der VwV Kommlnra 2009

Antragsnummer : 100019960
Kontonummer : 971.302651.0
Antragsteller : Gemeindeverwaltung
Lohsa
Am Rathaus 1
02999 Lohsa
Kreis- / Kundennummer : 625-3946
Vorhabensort : Lohsa

Besondere Bestimmungen:

1. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung des vorhandenen Schulraums und der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen zur Deckung des langfristigen Bedarfs erforderlich sind.
2. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass es sich bei dem Vorhaben handelt um
 - den Neubau, die bauliche Erweiterung und den Umbau von Schulgebäuden einschließlich Schulsporthallen bzw. von Gebäuden, die der Weiterbildung dienen. Als Schulsporthallen zählen Sporthallen, in denen überwiegend Schulsportunterricht erteilt wird. Zuwendungsfähig sind Neubauten jedoch nur dann, wenn sie wirtschaftlicher als andere Maßnahmen, insbesondere Generalsanierungen, sind
 - den Erwerb und Umbau von Gebäuden zur Gewinnung von Schulräumen und Schulsporthallen
 - die Sanierung von Schulgebäuden einschließlich Schulsporthallen
 - die Errichtung und Sanierung von Schul- und Schulsport-Außenanlagen
 - die Ausstattung mit Ausnahme der Fördergegenstände, die nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung des nachhaltigen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen und Medienpädagogischen Zentren im Freistaat Sachsen (R-IuK-Schul-MPZ) vom 17. September 2008 (SächsABl. S. 1511) gefördert werden
 - die energetische Sanierung von Schulgebäuden und Schulsporthallen, wenn sie den Standards der Energieeinsparverordnung (EnEV) entsprechen.
3. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:
 - Behelfsbauten,
 - Wohnungen (zum Beispiel Hausmeisterwohnung),
 - Räume, die nicht überwiegend für schulische Zwecke bzw. für Zwecke der Weiterbildung genutzt werden,
 - den Grundstückserwerb,
 - Kfz-Stellplätze mit Ausnahme von Stellplätzen für Behinderte.
4. Der Zuwendungsempfänger wird zum barrierefreien Bauen im öffentlichen Bereich gemäß § 50 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) verpflichtet.

5. Der Freistaat Sachsen ist berechtigt, auf oder in dem geförderten Objekt Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus liegen, nach Terminabsprache benutzungsgebührenfrei durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
6. Die Erreichung des Zuwendungszwecks ist zusätzlich in geeignetem Umfang durch Bild- und Fotomaterial zu dokumentieren.
7. Bei Ausstattungen beträgt die Zweckbindungsfrist 5 Jahre. Die Frist beginnt jeweils ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung.
8. Die Zweckbindungsfrist (festgelegte zeitliche Bindung für eine zweckgebundene Verwendung) beträgt 25 Jahre. Die Frist beginnt jeweils ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Standortbestätigung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorliegt.

Auszahlungsvoraussetzungen:

1. Mit dem ersten Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen nachzureichen:
 - detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 (Aufstellung nach Kostengruppen, 3. Ebene) für den 1. BA
 - Übersichtsplan und ggf. Messtischblatt

Verwendungsnachweiserfordernisse:

1. Mit Einreichung des Verwendungsnachweises ist die baurechtliche Zulässigkeit durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.
2. Zum Nachweis des Eigentums am Investitionsobjekt ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis ein vollständiger und aktueller Grundbuchauszug einzureichen, insbesondere unter Berücksichtigung des Eigentümerwechsels im Zuge der Auflösung der Gemeinde Knappensee und der gemäß Erläuterungsbericht vorgesehenen Neuaufteilung der Flurstücksfläche.